

Reglement über die Schoio- Familienhilfe

vom 11. September 2017

(in Kraft ab 1. Januar 2018)

8.3 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE SCHOIO-FAMILIENHILFE	3
1. Allgemeines	3
Art. 1	3
Gemeindeaufgabe.....	3
Art. 2	3
Schoio-Familienhilfe	3
2. Schoio AG	3
Art. 3	3
Aufgaben.....	3
Art. 4	4
Standort	4
Art. 5	4
Grundsätze für die Aufgabenerfüllung	4
Art. 6	4
Finanzen	4
Art. 7	4
Zusammenarbeit mit Dritten	4
3. Verhältnis zur Stadt Langenthal	5
Art. 8	5
Eigentümerstrategie	5
Art. 9	5
Leistungsvertrag.....	5
Art. 10	5
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	5
Art. 11	5
Aktionärsrechte und -pflichten	5
Art. 12	5
Aufsicht	5



Art. 13.....6
Berichterstattung 6

4. Beteiligung Dritter und Zusammenschlüsse6

Art. 14.....6

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....7

Art. 15.....7
Gründung der Gesellschaft..... 7

Art. 16.....7
Übertragung von Vermögen 7

Art. 17.....7
Arbeitsverhältnisse 7

Art. 18.....7
Haftung 7

Art. 19.....7
Aufhebung eines Reglements..... 7

Art. 20.....7
Inkrafttreten 7

Bescheinigung8



Der Stadtrat von Langenthal, gestützt auf
■ die kantonale Gemeindegesetzgebung,
■ Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009,
erlässt folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE SCHOIO-FAMILIENHILFE

1. Allgemeines

Art. 1

Gemeinde-
aufgabe

¹ Die Schoio-Familienhilfe ist eine selbstgewählte Aufgabe der Stadt Langenthal nach Artikel 3 Absatz 2 der Stadtverfassung.

² Die Stadt überträgt die Erfüllung der Aufgabe nach Massgabe dieses Reglements der Schoio AG, einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Schoio-
Familienhilfe

¹ Die Schoio-Familienhilfe umfasst die nachhaltige und bedürfnisgerechte Unterstützung, Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und zur Entlastung und Stabilisierung der Familiensysteme in ihrer Umgebung.

² Sie bietet zeitgemässe und qualitativ hochstehende ambulante und stationäre Dienstleistungen im Bereich der Unterstützung/Intervention und Dienstleistungen im Bereich der Prävention an.

2. Schoio AG

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Schoio AG führt die Schoio-Familienhilfe nach Artikel 2 nach den gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Sozialhilfe, nach den weiteren Vorgaben des Kantons, nach diesem Reglement und nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie der Stadt.

² Sie kann weitere Tätigkeiten ausüben, die einen Zusammenhang mit dieser Aufgabe aufweisen, sofern dies

- a. die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt,
- b. mit der Eigentümerstrategie der Stadt vereinbar ist und
- c. unter Berücksichtigung aller Aufwendungen mittelfristig kostendeckend erfolgt.



Art. 4

- Standort
- ¹ Die Schoio AG hat ihren betrieblichen Hauptstandort in Langenthal.
 - ² Sie kann Dienstleistungen an anderen Standorten erbringen.

Art. 5

- Grundsätze für die Aufgabenerfüllung
- ¹ Die Schoio AG erfüllt ihre Aufgaben nach unternehmerischen Grundsätzen.
 - ² Sie regelt das Verhältnis zu den Leistungsbezügern oder ihrer gesetzlichen Vertretung durch Vertrag.
 - ³ Sie versichert ihr Personal bei der Personalvorsorgeeinrichtung der Stadt Langenthal.

Art. 6

- Finanzen
- ¹ Die Schoio AG führt die Schoio-Familienhilfe eigenwirtschaftlich.
 - ² Die Stadt leistet mit Ausnahme allfälliger Leistungen aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter keine Beiträge.
 - ³ Die Schoio AG führt ihre Rechnung nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 957 ff. OR, und nach den weiteren anwendbaren Vorgaben.

Art. 7

- Zusammenarbeit mit Dritten
- ¹ Die Schoio AG arbeitet mit Dritten zusammen. Sie kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.
 - ² Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder ganze Unternehmen erwerben, wenn dies
 - a. der Erfüllung ihrer Aufgaben dient,
 - b. der Eigentümerstrategie der Stadt entspricht und
 - c. wirtschaftlich sinnvoll und tragbar ist.
 - ³ Soweit sie Aufgaben oder Vermögenswerte an Dritte überträgt, stellt sie durch geeignete Vorkehren sicher, dass die Vorgaben dieses Reglements eingehalten werden.
 - ⁴ Vorbehalten bleibt das Erfordernis der Zustimmung des Gemeinderats nach Artikel 10.



3. Verhältnis zur Stadt Langenthal

Art. 8

Eigentümer-
strategie

¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements eine Eigentümerstrategie für die Schoio AG.

² Die Eigentümerstrategie legt die strategischen Ziele der Stadt für die Schoio-Familienhilfe fest.

³ Sie wahrt die unternehmerische Autonomie der Schoio AG.

Art. 9

Leistungsvertrag

¹ Der Gemeinderat schliesst mit der Schoio AG einen Leistungsvertrag ab.

² Er verpflichtet damit die Schoio AG auf die Vorgaben dieses Reglements und der Eigentümerstrategie.

Art. 10

Zustimmungs-
bedürftige Ge-
schäfte

Die Beteiligung an anderen Unternehmen oder deren Übernahme erfordert die Zustimmung des Gemeinderats, soweit es sich nicht um eine blossе Vermögensanlage handelt.

Art. 11

Aktionärsrechte
und -pflichten

¹ Der Gemeinderat nimmt die Rechte und Pflichten der Stadt als Aktionärin der Schoio AG wahr.

² Er vertritt die Stadt in der Generalversammlung der Aktionäre.

Art. 12

Aufsicht

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Schoio AG.

² Er überwacht die Einhaltung dieses Reglements und der Eigentümerstrategie.

³ Er kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse

a. Auskünfte verlangen,

b. Einsicht in Unterlagen der Schoio AG nehmen,

c. die Schoio AG förmlich auffordern, festgestellte Unregelmässigkeiten und insbesondere Verstösse gegen dieses Reglement, die Eigentümerstrategie oder den Leistungsvertrag zu beheben.

⁴ Er trifft soweit erforderlich weitere Vorkehren, damit die Vorgaben dieses Reglements und der Eigentümerstrategie eingehalten und wirksam umgesetzt werden.



Bericht-
erstattung

Art. 13

- ¹ Die Schoio AG berichtet dem Gemeinderat
 - a. jährlich über ihre Geschäftstätigkeit,
 - b. unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser Tragweite oder politischer Bedeutung.
- ² Der Gemeinderat informiert den Stadtrat im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung.

4. Beteiligung Dritter und Zusammenschlüsse

Art. 14

- ¹ Andere Gemeinden und weitere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts können sich an der Schoio AG beteiligen.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über entsprechende Rechtsgeschäfte wie namentlich die Veräusserung von Aktien oder den Verzicht auf das Bezugsrecht bei einer Aktienkapitalerhöhung.
- ³ Rechtsgeschäfte wie die Veräusserung von Aktien oder der Verzicht auf die Ausübung des Bezugsrechts bei einer Aktienkapitalerhöhung, die zu einer kapital- oder stimmenmässigen Beteiligung der Stadt von weniger als zwei Dritteln führen, erfordern die Zustimmung des Stadtrats.
- ⁴ Rechtsgeschäfte wie die Veräusserung von Aktien oder der Verzicht auf die Ausübung des Bezugsrechts bei einer Aktienkapitalerhöhung, die zum Verlust der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung der Stadt führen, sind den Stimmberechtigten zum Beschluss zu unterbreiten (Art. 35 Abs. 7 der Stadtverfassung). Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten gemäss der Stadtverfassung im Fall einer Fusion.
- ⁵ Der Gemeinderat stellt vor einer Beteiligung Dritter durch geeignete vertragliche Regelungen sicher, dass die Schoio AG ihre Aufgaben nach den Vorgaben dieses Reglements und der Eigentümerstrategie erfüllt.
- ⁶ Er kann mit weiteren Beteiligten eine gemeinsame Eigentümerstrategie beschliessen.



5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Gründung der Gesellschaft

- ¹ Der Gemeinderat gründet die Schoio AG.
- ² Er veranlasst alle dazu erforderlichen Vorkehren.
- ³ Die Schoio AG nimmt ihre Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2018 auf.

Art. 16

Übertragung von Vermögen

- ¹ Die Stadt überträgt der Schoio AG unentgeltlich das der Schoio-Familienhilfe dienende Mobiliar sowie die Mittel der Spezialfinanzierung betreffend Schoio-Familienhilfe.
- ² Die Eröffnungsbilanz der Schoio AG richtet sich nach den Vorgaben des Obligationenrechts.

Art. 17

Arbeitsverhältnisse

- ¹ Die Stadt strebt einen einvernehmlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Schoio AG an.
- ² Die Schoio AG gewährt den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schoio-Familienhilfe in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen für die Dauer von zwei Jahren den Besitzstand.

Art. 18

Haftung

Die Stadt haftet Dritten gegenüber solidarisch mit der Schoio AG für Verbindlichkeiten der Schoio AG, die vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Schoio AG entstanden sind.

Art. 19

Aufhebung eines Reglements

Das Reglement für die Spezialfinanzierung betreffend Schoio-Familienhilfe vom 18. November 2013 ist aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

- ¹ Die Artikel 15 und 17 treten am 1. November 2017 in Kraft.
- ² Im Übrigen tritt dieses Reglement am 1. Januar 2018 in Kraft.



Langenthal, 11. September 2017

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:
sig. Ruth Trachsel

Die Sekretärin:
sig. Janine Jauner

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 11. September 2017 dem Erlass dieses Reglementes zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 14. September 2017 publiziert.

Eine Beschwerde gemäss Artikel 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 29 der Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 18. Oktober 2017

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner